

HSVRM-Ordnung zur Förderung der Jugendarbeit

Stand: 2025



Die Jugendobleute der Kreisgruppen und Vereine können eine Bezuschussung der im laufenden Jahr durchgeführten Jugendveranstaltungen beantragen.

Die Veranstaltung muss sich an Jugendliche richten oder spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche bieten und es muss eine entsprechende Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Entsprechende rechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Voraussetzung eines solchen Antrages an den Jugendvorstand ist die Teilnahme der Jugendobleute oder deren Vertretern an einer Jugendleiterschulung (denn nur so kann eine qualitative Jugendarbeit nachgewiesen werden) **UND** die persönliche Anwesenheit am entsprechenden Jugendtag.

Sollte im betreffenden Sportjahr kein Jugendtag stattfinden, entscheidet der Jugendvorstand oder der amtierende Obmann für Jugend in eigener Verantwortung.

Ablauf der Beantragung einer Jugendförderung:

1. Der Antrag wird schriftlich (formloses Schreiben) vom betroffenen Verein (oder der betroffenen Kreisgruppe) an den Jugendvorstand gestellt.
Der Antrag muss grundsätzlich rechtzeitig (vor dem jeweiligen Antragsschluss des Jugendtags) vorliegen. Sollte die betreffende Veranstaltung im Zeitraum zwischen Antragsschluss und Jugendtag stattfinden, müssen beim Antrag entsprechend der erwarteten Teilnehmerzahl und die erwarteten Kosten angegeben werden. Die tatsächlichen Zahlen müssen direkt nach der Veranstaltung mitgeteilt werden.
Der Antrag beinhaltet:
 - die Art der Veranstaltung,
 - die Anzahl der Teilnehmer (Jugendliche / Kinder),
 - die gesamten Kosten,
 - der durch die Teilnehmer zu erbringende Kostenbeitrag,
 - die Information, an welchem Jugendtag und an welcher Jugendleiterschulung der zuständige Jugendleiter (oder dessen Vertreter im Verein / der KG) teilgenommen hat,
 - die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden mit Datum.
2. Der HSVRM Jugendvorstand bestätigt den Eingang, überprüft ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und erarbeitet eine Beschlussvorlage für den Jugendtag (inkl. des Vorschlages zur Höhe der Förderung).
3. Eine Bewilligung und die Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt dann am folgenden Jugendtag (oder auf Beschluss des Jugendvorstands oder des OfJ), auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl und Kosten.
Hierbei wird über jeden Antrag einzeln entschieden, ein pauschaler Betrag der Bezuschussung wird nicht festgesetzt. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses pro Teilnehmer gewährt (tatsächliche Teilnehmerzahl).

Die Bezuschussung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der jeweiligen Jugendveranstaltung. Dies ist dem Jugendvorstand ggf. nachzuweisen.

Dem Nachweis ist eine Einnahmen- und Kostenaufstellung beizufügen. Aufgrund dieses Nachweises erfolgt die Vergütung.

Für die bezuschussten Teilnehmer muss die Mitgliedschaft im HSVRM nachgewiesen werden.

Die Jugendleiterschulung und der Jugendtag werden grundsätzlich im Oktober eines Jahres stattfinden, können jedoch bei besonderen Gründen verlegt werden.

Diese Förderung der Jugendarbeit wurde auf dem HSVRM Landesverbandstag am 09.03.2025 beschlossen.

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Unterlage der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

Gez.

Annegret Niltop
HSVRM Obfrau für Jugend